

Titel III

Herdebuchordnung

Vom 17. Dezember 2001
(geändert am 28. April 2011)

Der Schweizerische Freibergerzuchtverband (SFZV)
auf der Grundlage seines Zuchtprogrammes (Titel II),
beschliesst:

Art. 1 Gliederung und Eintragung in das Herdebuch

¹ Das Herdebuch beinhaltet drei grundsätzliche Sektionen: Die Sektion FM Reinzucht >0%, die Sektion FM Reinzucht 0% und die Sektion Kreuzungen. Die Pferde der zwei Sektionen FM Reinzucht können in einer der vier folgenden Kategorien eingegliedert werden: die Kategorie Stud-Book (SB), die Kategorie Basis (BAS), die Kategorie Stud-Book Urfreiberger (SBU) sowie die Kategorie FM Andere (FMAT).

Kategorie Stud-Book (SB):

Die Kategorie Stud-Book unterscheidet drei verschiedene Klassen:

- A = ausgezeichnete Qualität aufgrund der Nachzucht
- B = überdurchschnittliche Qualität und Eignung
- C = gute Qualität und Eignung

Kategorie Basis (BAS):

Pferde, die 2% oder weniger Fremdblutanteil ausweisen, werden in die Kategorie Basis (BAS) eingetragen. Die Zuchtkommission ist verantwortlich für die Berechnung und die Veröffentlichung des Fremdblutanteils aller aktiven FM-Pferde. Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Alle vor dem 1. Januar 1950 geborene FM-Pferde und ihre Vorfahren werden als FM-Pferde ohne Fremdblutanteil betrachtet.
- b) Alle nach dem 1. Januar 1950 geborene FM-Pferde werden als FM mit Fremdblut betrachtet, wenn einer ihrer Vorfahren einer anderen Rasse als FM (Definition nach a) angehört oder eine unbekannte Abstammung ausweist.

Kategorie Stud-Book Urfreiberger (SBU):

- a) Alle vor dem 1. Januar 1950 geborenen FM Pferde werden als Pferde ohne Fremdblutanteil betrachtet. Alle Ihre Nachkommen ohne Fremdblut können als Urfreiberger betrachtet werden.
- b) Die Pferde müssen die vom RRFB definierten Kriterien erfüllen um in die Kategorie Stud-Book Urfreiberger (SBU) eingetragen zu werden.

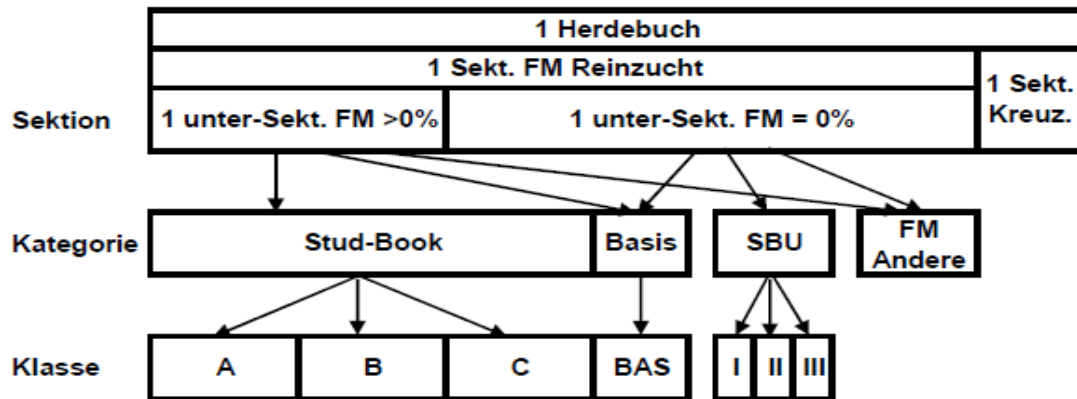
Kategorie FM Andere (FMAT):

Alle Pferde der Sektionen FM Reinzucht, welche die Kriterien zu Aufnahme in die Kategorien Stud-Book, Basis oder Stud-Book Urfreiberger nicht erfüllen, werden in der Kategorie FM Andere (FMAT) registriert.

Sektion Kreuzungen (CR):

Zuchttiere anderer Rassen, die zu Kreuzungszwecken eingesetzt werden, und die Nachkommen aus diesen Kreuzungen, werden in die Sektion Kreuzungen eingetragen. Bei einer gezielten vom Verband gesteuerten Kreuzung, müssen die Mindestbedingungen bezüglich genau definierter Kriterien erfüllt sein. Die Zuchtkommission ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen hierzu zu erlassen.

Grafische Darstellung der Unterteilung des Herdebuches:



Diese Unterteilung gilt für Hengste und Stuten.

2 Allgemeine Übergangsregelung

Alle vor dem 1. Januar 1998 geborenen Pferde und Fohlen des Geburtsjahrganges 1998, welche einen Abstammungsschein FM oder einen Identitätsausweis FM erhalten haben, wurden in der Sektion Reinzucht eingetragen. Diese Sektion wurde am 1. Januar 1998 geschlossen.

3 In die verschiedenen Abteilungen des Herdebuches werden nur Pferde eingetragen, die den jeweiligen Anforderungen genügen und deren Identität nach Art. 5 bzw. Art. 6 HBO sichergestellt ist. Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer aktives Mitglied einer dem Verband angeschlossenen Organisation ist, bzw durch die Vorstellung seines Pferdes wird.

4 Die Eintragung in eine Sektion oder in eine Kategorie sowie die Zuordnung zu einer Klasse werden auf dem Abstammungsschein bzw. Identitätsausweis vermerkt.

5 Die Zuchtkommission entscheidet über die Gleichwertigkeit von Abstammungen und Leistungen von Pferden, die aus andern Zuchtgebieten stammen. Für Pferde, welche im Ausland geboren wurden, gelten zur Aufnahme die gleichen Bedingungen wie für die in der Schweiz geborenen. Um in die entsprechende Kategorie eingeteilt werden zu können, muss das Tier entweder an schweizerischen Prüfungen teilnehmen, oder an ausländischen Prüfungen, welche vorgängig durch die Zuchtkommission als gleichwertig anerkannt worden sind.

6 Die Eintragung in eine Sektion oder in eine Kategorie sowie die Zuordnung zu einer Klasse des Herdebuches ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt wurde. Die Eintragung ist ebenfalls zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Die Pferde bleiben grundsätzlich in der letzten Unterteilung registriert, in welcher sie an ihrem Todestage registriert waren. Auf Anfrage des letzten Besitzer können diese jedoch – auf Vorweisung der entsprechenden Dokumente – in eine andere Kategorie in posthum eingeteilt werden.

7 Gegen den Entscheid für die Eintragung eines Pferdes in eine Sektion, eine Kategorie oder eine Klasse des Herdebuchs ist kein Rekurs möglich.

8 Eintragung bei der Geburt

Bei der Geburt erhält ein Fohlen einen Abstammungsschein (AS) oder einen Identitätsausweis (IA), in Abhängigkeit von der Abteilung des Herdebuches, in welcher seine beiden Eltern im Zeitpunkt der Belegung eingetragen sind, gemäss nachstehendem Schema:

Vater	Mutter	SB	BAS	SBU	FMAT	CR
SB		AS	AS	AS	IA	IA
BAS		AS	AS	AS	IA	IA
SBU		AS	AS	AS	IA	IA
FMAT		IA	IA	IA	IA	IA

SB = Kategorie Stud-Book
 BAS = Kategorie Basis
 SBU = Kategorie Stud-Book Urfreiberger
 FMAT = Kategorie FM Andere
 CR = Sektion Kreuzungen

Fohlen der Kategorie FM Andere mit Geburtsdatum ab dem 1. Januar 2003, werden nicht mehr nach Exterieur beurteilt, sondern lediglich identifiziert.

Das Identitätsdokument (AS oder IA) bleibt lebenslänglich beim Pferd. Genauere Angaben finden sich im Art 4.

Die Zuchtkommission entscheidet in Fällen, in welchen eines der Elterntiere die Richtlinien erst nach der Belegung erfüllt.

Art. 2 Eintragung von Hengsten [Sektionen FM Reinzucht]

1 Die Eintragung eines Hengstes in die Kategorie Stud-Book oder in die Kategorie Basis erfolgt, wenn der betreffende Hengst vom Verband gekört wurde und folgende Anforderungen erfüllt:

- Abstammung
- Gesundheit
- Exterieur
- Leistungen sowie Verhalten

Je nach Qualität und Alter wird der Hengst einer Klasse der Kategorie Stud-Book oder der Kategorie Basis zugeordnet. Die näheren Ausführungsbestimmungen bezüglich Körung, Eintragung in die Kategorie Stud-Book oder in die Kategorie Basis sowie die Zuchtwertschätzung werden durch die „Körungsordnung“ geregelt. Die Eintragung eines Hengstes in die Kategorie Stud-Book Urfreiberger erfolgt gemäss Herdebuchordnung des RRFB.

- 2 Die Kategorisierung der Hengste wird jährlich vor Beginn der Decksaison durchgeführt und in geeigneter Form publiziert.
- 3 Die Zuchthengste der Kategorie Basis werden gleichzeitig in der Kategorie Stud-Book eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen für eine der Klassen erfüllen.
- 4 Hengste, welche die Voraussetzungen für einen Eintrag in die Kategorie Stud-Book, in die Kategorie Stud-Book Urfreiberger oder in die Kategorie Basis nicht erfüllen, werden in der Kategorie FM Andere eingetragen.

Art. 3 Eintragung von Stuten [Sektionen FM Reinzucht]

- 1 Das Mindestalter einer Stute für die Eintragung beträgt drei Jahre.
- 2 Die Stuten werden bei der Vorstellung zur Eintragung im Exterieur in den folgenden drei Punkten beurteilt:
 - Typ
 - Körperbau
 - Gangarten

Es gelten die Bestimmungen gemäss ZP Art. 6.

Die Stuten können in bezug auf ihr Exterieur ein zweites Mal im Alter von 4 Jahren beurteilt werden. Das zweite Resultat ist definitiv. Das Stockmass wird ein zweites Mal gemessen, wobei der Vergleichsmassstab für Dreijährige angewendet wird.

- 3 Für Stuten, die zur Eintragung in einer der Unterteilung der Sektionen FM Reinzucht vorgestellt werden, muss ein Abstammungs- oder Identitätsausweis vorliegen, welcher die Eintragung der Elterntiere in einer der Sektion FM Reinzucht nachweist. Stuten der Kategorie FM Andere mit Geburtsdatum ab dem 1. Januar 2003 können den Feldtest absolvieren, werden jedoch nicht im Exterieur beurteilt.
- 4 Die Stuten werden je nach Qualität (Abstammung, Exterieur, Leistung und Verhalten) wie folgt einer Kategorie bzw. Klasse zugeordnet:

Kategorie Stud-Book Klasse C:

- Abstammungsschein mit vier ausgewiesenen Generationen, welche die Eintragung der Elterntiere in die Kategorien Stud-Book oder Basis bestätigen. Die Stuten aus der Sektion FM Reinzucht mit einem Identitätsausweis können bis zum 31. Dezember 2005 zur Eintragung präsentiert werden.
- Durchschnitt der drei Exterieurnoten ≥ 5 und
- Bestehen des Feldtests in den Disziplinen Fahren und Reiten, oder eine Klassierung in einer Prüfung Promotion CH, oder eines vergleichbaren Resultates in einer offiziellen Sportprüfung, die vom SFZV oder SVPS organisiert wird.

Kategorie Stud-Book Klasse B:

- Stuten, welche die Anforderungen der Klasse C erfüllen und zusätzlich vorweisen:
- Durchschnitt der drei Exterieurnoten ≥ 6 ohne Teilnote < 5
- Bestandener Feldtests mit Durchschnittsnoten von ≥ 6 ohne Teilnote < 5 in jeder Disziplin oder mindestens eine Qualifikation für den Schweizer Final Promotion CH, oder einer vergleichbaren offiziellen Sportprüfung, die vom SFZV oder SVPS organisiert wird.

Kategorie Stud-Book Klasse A (nachzuchtgeprüft):

Stuten der Klassen C und B, wenn nachweislich

- 2 ihrer direkten Nachkommen (Stuten oder Wallache mit vergleichbaren Leistungen) in die Klasse C und ein direkter Nachkomme (Stute oder Wallach mit vergleichbarer Leistung) in die Klasse B eingestuft worden sind bzw. eingestuft werden könnten oder
- wenn ein direkter Nachkomme Hengst in die Klasse C und ein direkter Nachkomme (Stute oder Wallach mit vergleichbaren Leistungen) in der Klasse B eingestuft worden sind oder
- wenn ein direkter Nachkomme Hengst in der Klasse B eingestuft worden ist.

Kategorie Basis:

Stuten aus der Sektion FM Reinzucht, welche nicht mehr als 2 % Fremdblutanteil haben. Diese Stuten sind gleichzeitig in der Kategorie Stud-Book eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen für eine der Klassen der Kategorie Stud-Book erfüllen.

Kategorie Stud-Book Urfreiberger:

Stuten der Sektion FM Reinzucht, Untersektion FM=0%, welche die vom RRFB definierten Kriterien zur Aufnahme erfüllen. Die Nachkommen dieser Stuten können nur in der Kategorie Stud-Book Urfreiberger registriert werden.

Kategorie FM Andere:

Stuten, die eine der Voraussetzungen für die Kategorie Stud-Book Klasse C oder die Kategorie Stud-Book Urfreiberger Klasse III nicht erfüllen oder aus gesundheitlichen Gründen zurückgestuft wurden.

Die Zuchtkommission entscheidet über die Vergleichbarkeit von Leistungen.

- 5 Stuten, die in die Kategorie Stud-Book oder in die Kategorie Basis eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, müssen gesund sein. Beim wiederholten Auftreten von gesundheitlichen Mängeln kann eine Stute in die Kategorie FM Andere zurückgestuft werden.
- 6 Bei ausreichenden Leistungen für eine höhere Klasse kann eine Stute auf Antrag ihres Besitzers neu eingestuft werden. Dieser reicht hierfür den Antrag zusammen mit den notwendigen, offiziell bestätigten Leistungsausweisen und dem Abstammungsschein der Stute bei der Geschäftsstelle des SFZV ein.

Art. 4 Herdebuchführung

1

Allgemeines

Die Herdebuchführung ist durch die Züchterschaft gewährleistet und liegt in der Verantwortung des Verbandes (SFZV). Die Herdebuchführung kann auf Mandat des SFZV vom Dachverband (VSP) gewährleistet werden. Für diese Dienstleistung können Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben werden.

Die Zuchtkommission ist für das Vorgehen der Eintragung der Pferde in die verschiedenen Klassen verantwortlich. Dabei stützt sie sich auf die entsprechenden Reglemente des Verbandes, auf die von der Herdebuchstelle im Stud-Book eingetragenen Daten, sowie auf die registrierten Sportresultate. Sie meldet die Eintragung bei der Herdebuchstelle zur Registrierung. Die Zuchtkommission ist beauftragt, die nötigen Reglemente zur Herdebuchführung zu erstellen.

2

Definition des Züchters / Pflichten des Züchters

Züchter sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer von mindestens einem im Herdebuch des Verbandes (SFZV) registrierten (Zucht)pferd sind. Auf dem Geburtsausweis gilt als Züchter der Besitzer der Stute zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens.

Der Züchter hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- Er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Beleg- und Geburtsausweis sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat alle Herdebuchunterlagen und Formulare einschliesslich der Abstammungsscheine und Identitätsausweise, die ihm mit Eintragungen von der Herdebuchstelle zugeschickt werden, auf die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Allfällige Fehler sind der Herdebuchstelle unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Korrekturen müssen durch die Herdebuchstelle schriftlich bestätigt werden.
- Der Züchter macht dem Verband unverzüglich Meldung über Tod, Standort- und Besitzwechsel.
- Bei Bedarf kann durch den SFZV eine jährliche Wiedereinschreibgebühr für alle registrierten und nicht als Abgang gemeldeten Zuchttiere, die älter als 3 Jahre sind, erhoben werden. Diese Gebühr wird dem zuletzt erfassten Besitzer des Tieres in Rechnung gestellt.
- Der Züchter bezahlt pünktlich die entsprechenden Gebühren an die Herdebuchstelle bzw. den SFZV.
- Der Züchter gestattet die Veröffentlichung von allen zuchtrelevanten Daten aller Pferde, die in seinem Besitz stehen oder standen.
- Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Zuchtdokumente jeweils so an den SFZV oder an die Herdebuchstelle übermittelt werden, dass deren Verlust vermieden werden kann.

3

Definition des Hengsthalters / Pflichten des Hengsthalters

Hengsthalter sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer von mindestens einem im Herdebuch des SFZV registrierten Zuchthengst sind. Samenimporteure, Hengsthalter und andere Personen, die in irgendeiner anderen Form einen Zuchthengst zu Verfügung stellen, gelten ebenfalls als Hengsthalter.

Der Hengsthalter ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Durchführung der Bedeckungen bzw. Besamungen und deren Registrierung.

Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Beantragung der Beleg- und Geburtsausweise vor der Decksaison bei der Herdebuchstelle (Termin nach Weisung der Herdebuchstelle)
- b) Ausfüllen und Unterzeichnen der Belegausweise und, nach der Decksaison, Einreichen derselben an die Herdebuchstelle (Termin nach Weisung der Herdebuchstelle)
- c) Eintragung der notwendigen Daten auf den Geburtsausweisen und Aushändigen derselben an den Züchter
- d) Führen eines Deck- bzw. Besamungsregisters
- e) Jederzeitige Auskunftserteilung über das Deck- bzw. Besamungsregister und Offenlegung gegenüber der Herdebuchstelle
- f) Unverzögliche Meldung über Tod, Standortwechsel und Besitzerwechsel der Hengste
- g) Zulassen der Veröffentlichung von allen zuchtwertrelevanten Daten aller Hengste, die in seinem Besitz stehen oder standen.

4

Pflichten der Herdebuchstelle

Die Herdebuchstelle ist für die exakte Eintragung der Pferde in das Herdebuch, das Erfassen zucht- und leistungsrelevanter Daten, für die Ausstellung der Abstammungs- und Identitätsausweise, weiterer züchterisch relevanter Dokumente sowie für die zentrale Herdebuchführung verantwortlich. Sie bietet den Züchtern Auskünfte und Beratung, unter Einhaltung der Regeln des Datenschutzes. Weiter ist sie verantwortlich für die Durchführung der regelmässigen Zuchtwertschätzung, insbesondere der dafür notwendigen Datenerfassung und -Aufbereitung. Grundsätzlich arbeitet die Herdebuchstelle nach den vom SFZV erarbeiteten Richtlinien.

5

Einsatz der Hengste in der künstlichen Besamung

- a) Der Einsatz eines Hengstes in der künstlichen Besamung ist möglich, wenn
 - der Hengst im Herdebuch des SFZV eingetragen ist und
 - die Tierseuchengesetzgebung aus zuchttechnischer Sicht nachweislich sichergestellt ist.
- b) Der Einsatz eines Hengstes in der Besamung muss im Herdebuch des SFZV registriert werden.
- c) Im Auftrag des Vorstandes des SFZV führt die Herdebuchstelle ordnungsgemässe Kontrollen über die Exaktheit und Registrierung der künstlichen Besamungen durch.
- d) Die näheren Ausführungsbestimmungen für die künstliche Besamung werden in den „Richtlinien zur Durchführung der künstlichen Besamung“ festgelegt.

6

Embryotransfer

- a) Der Embryotransfer ist jederzeit möglich, wenn die Einhaltung der Tierseuchengesetzgebung aus zuchttechnischer Sicht sichergestellt ist.
- b) Embryotransfers müssen in der Herdebuchführung des SFZV registriert werden.
- c) Im Auftrag des Vorstandes des SFZV führt die Herdebuchstelle ordnungsgemässe Kontrollen über Exaktheit und Registrierung des Embryotransfers durch.
- d) Die näheren Ausführungsbestimmungen für den Embryotransfer werden in den „Richtlinien zur Durchführung des Embryotransfers“ festgelegt.

7

Andere zuchttechnische Verfahren

Über den Einsatz von Zuchthengsten mittels anderer zuchttechnischer Verfahren entscheidet der Vorstand nach Absprache mit Fachleuten.

8

Herdebuch

Die Herdebuchführung wird mittels elektronischer Datenverarbeitung gewährleistet. Es werden alle Daten der einzelnen Pferde einschliesslich ihrer Nachkommen gespeichert.

Das Herdebuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- Deckdatum der Mutter
- Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Abzeichen
- Identitätsnummer
- Spezielle Kennzeichen
- Eltern mit Farbe und Identitätsnummer
- 4 Vorfahrgenerationen (soweit bekannt)
- Datum der Ausstellung des Abstammungs- bzw. Identitätsausweises (sowie eines eventuellen Duplikates)
- Alle Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen (Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfungen)
- Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung)
- Die Nachzucht
- Entscheidungen über die Eintragung in eine Kategorie bzw. Klasse des Herdebuches sowie allfällige Änderungen
- Entscheid über Besamungserlaubnis (nur für Hengste)
- Datum und wenn möglich Ursache des Abgangs
- Registrierung des Ergebnisses der Identitätssicherung nach Art. 6
- Angaben über Zwillingsgeburten.

Für die Altersangabe von im November und im Dezember geborenen Pferden gilt der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

9

Belegausweis

Der Belegausweis wird vor Beginn der Decksaison vom Hengsthalter bei der Herdebuchstelle angefordert (Termin nach Weisung der Herdebuchstelle).

Der Hengsthalter füllt den Beleg nach erfolgter Bedeckung bzw. Besamung aus und sendet ihn unterschrieben nach der Decksaison an die Herdebuchstelle (Termin nach Weisung der Herdebuchstelle). Nicht fristgerecht eingereichte Belegausweise werden nicht bearbeitet, das heisst die Geburt des entsprechenden Fohlens kann nicht registriert werden.

Der Belegausweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Deckstelle
- Angaben zum Hengst:
 - Name
 - Identitätsnummer
 - Besitzer mit Anschrift
 - Farbe
 - Rasse
- Angaben zur Stute:
 - Name
 - Identitätsnummer
 - Vater und Mutter mit Identitätsnummer
 - Besitzer mit Anschrift
 - Farbe
 - Rasse
- Art der Bedeckung
- **Alle** Belegdaten
- Unterschrift des Hengsthalters.

Der Hengsthalter verwahrt einen Durchschlag des Belegausweises.

10 **Deck- bzw. Besamungsregister**

Der Hengsthalter führt für jeden Hengst ein Deck- bzw. Besamungsregister, in das die Bedeckungen bzw. Besamungen in chronologischer Reihenfolge einzutragen sind.

Es muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Identitätsnummer der Stute
- Besitzer der Stute
- Belegdatum
- Bedeckungsart.

Das Deck- bzw. Besamungsregister ist auf Verlangen der Herdebuchstelle vorzuzeigen.

11 **Geburtsausweis**

Der Geburtsausweis wird durch den Hengsthalter mit den Daten der Bedeckung bzw. Besamung ausgefüllt und dem Züchter ausgehändigt. Dieser muss ihn bis zur Geburt des Fohlens aufbewahren.

Der Züchter ergänzt, sofern nötig, die Angaben nach der Geburt des Fohlens und sendet den Ausweis unterschrieben an die Herdebuchstelle (gemäss Richtlinien der Herdebuchstelle). Diese Verpflichtung wird beim Verkauf der Stute vom Käufer übernommen. Der Geburtsausweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Vater: Name und Identitätsnummer
- Angaben zur Mutter: Name und Identitätsnummer
- Belegdaten (einschliesslich des Belegjahres)
- Angaben zum Fohlen:
 - Name,
 - Farbe
 - Abzeichen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
- Weitere Angaben zu Tot- bzw. Zwillingssgeburten, Nichtträchtigkeit der Stute
- Name und Anschrift des Züchters
- Unterschrift des Züchters.

Auf dem Geburtsausweis gilt als Züchter der Besitzer der Stute zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens. Der Geburtsausweis muss auch bei Nichtträchtigkeit der Stute an die Herdebuchstelle gesandt werden.

Deck- bzw. Besamungsregister sowie Geburtsausweis können ein einziges Dokument sein (gemäss Richtlinien der Herdebuchstelle).

12

Abstammungs- und Identitätsausweis

Abstammungs- und Identitätsausweise sind Urkunden über die Abstammung und Leistungen eines Pferdes. Sie sind als solche sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Sie gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des SFZV mit Auftrag an die Herdebuchstelle. Sie sind bei Besitzerwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die Herdebuchstelle zurückzugeben.

Duplikate können auf Antrag nur bei Vorlage einer formelles Erklärung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originals ausgestellt werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen und zu numerieren. Erstellen von Duplikaten gehen zu Lasten des Besitzers.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Abstammungsscheines bzw. Identitätsausweises gegeben sein:

- beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung registriert oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens registriert;
- der Geburtsausweis wurde fristgerecht an die Herdebuchstelle gesandt
- die Identifizierung des Fohlens bei Fuss seiner Mutter ist durch den dafür Verantwortlichen oder eine andere hierfür bestimmte Person erfolgt.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle im Abstammungs- bzw. Identitätsausweis angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich der Herdebuchstelle zu melden. Ausserdem ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Abstammungs- bzw. Identitätsausweis sorgfältig aufzubewahren, da eine spätere Eintragung des Pferdes in eine Kategorie des Herdebuches nur vorgenommen werden kann, wenn ein gültiger Abstammungs- bzw. Identitätsausweis vorgelegt wird.

a) Abstammungsschein

Folgende Angaben müssen im Abstammungsausweis enthalten sein:

- Name und Identitätsnummer
- Geschlecht
- Rasse
- Geburtsdatum
- Farbe und Abzeichen
- Name und Anschrift des Züchters
- Name und Anschrift des Besitzers
- Angaben über Stockmass, Zuchtwertschätzungen
- Abstammung über 4 Generationen mit Name, Identitätsnummer, Rasse, Farbe, Stockmass, Herdebuchabteilung sowie wichtige Angaben zum Zuchtwert der Vorfahren
- Name der ausstellenden Herdebuchstelle bzw. Rassenvertretung
- Ausstellungsdatum
- Unterschrift des Verantwortlichen oder seines Vertreters.

b) Identitätsausweis

Folgende Angaben müssen mindestens im Identitätsausweis enthalten sein:

- Name und Identitätsnummer
- Geschlecht
- Rasse
- Geburtsdatum
- Farbe und Abzeichen
- Name und Anschrift des Züchters
- Name und Anschrift des Besitzers
- Wenn vorhanden, Stockmass, Zuchtwertschätzungen
- Abstammung: Vater und Mutter mit Name, Identitätsnummer, Rasse, Farbe, Stockmass, Herdebuchabteilung
- Name der ausstellenden Herdebuchstelle
- Ausstellungsdatum
- Unterschrift des Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Der Identitätsausweis muss sich im Äusseren eindeutig vom Abstammungsausweis unterscheiden.

Ein Fohlen erhält einen Identitätsausweis, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsausweises nicht gegeben sind.

c) Kreuzungs-Identitätsausweis

Der Kreuzungs-Identitätsausweis enthält mindestens die unter b) (Identitätsausweis) genannten Angaben.

Er muss sich im Äusseren eindeutig von Abstammungs- resp. Identitätsausweis für die Tiere der Sektion Reinzucht unterscheiden.

Art. 5 Identifizierung

Die Identifizierung der Pferde erfolgt durch folgende Methoden:

a) Beschreibung von Farbe und Abzeichen

b) Vergabe einer Identitätsnummer

Jedes Pferd erhält bei der Registrierung in der Herdebuchstelle eine Identitätsnummer. Die Identitätsnummer setzt sich zusammen aus einem oder zwei Kennbuchstaben für das Herkunftsland des Pferdes, einer zweistelligen Zahl für den Geburtsjahrgang des Pferdes, einer dreistelligen Zahl zur Codierung der Rasse und einer vierstelligen laufenden Registrierungsnummer innerhalb des Jahrganges und der Rasse. Die Identitätsnummer wird nicht verändert. Pferde ausländischer Herkunft behalten ihre Identitätsnummer. Diese wird zur Kennzeichnung der Herkunft zusätzlich mit einem bzw. zwei entsprechenden Kennbuchstaben versehen.

c) Vergabe eines Namens

Jedes Fohlen erhält bei der Geburt einen Namen. Dieser Name muss beibehalten werden.

Nachträgliche Namensänderungen sind nicht möglich, ausser im Falle eines Fehlers bei der Eintragung. Der Name eines für die Zucht anerkannten Hengstes muss mit dem gleichen Anfangsbuchstaben wie derjenige seines Vaters beginnen. Hengstnamen können nur einmal bei der Körung geändert werden. Zuchtbetriebsnamen bleiben erhalten.


Art. 6 Identitätssicherung

- 1 Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann die Herdebuchstelle das Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung verlangen. Das Ergebnis wird in von Herdebuchstelle registriert.
- 2 Vor Ausstellung von Abstammungs- bzw. Identitätsausweisen müssen Abstammungsüberprüfungen erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn:
 - eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten bedeckt oder besamt wurde
 - die Trächtigkeitsdauer dreissig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
 - das Fohlen nicht bei Fuss der Mutter identifiziert werden kann
 - das Fohlen aus einem Embryotransfer stammt.
- 3 Vor dem ersten Zuchteinsatz eines Hengstes ist dessen Identität zu überprüfen. Auf Anfrage müssen vom Hengsthalter die entsprechenden Ergebnisse und Dokumente des Vaters und der Mutter vorgelegt werden. Wenn nötig, muss auf Ergebnisse anderer Zuchtverbände zurückgegriffen werden. In jedem Fall wird die Identität der Zuchthengste in bezug auf deren Abstammung durch eine biologische Methode (Blutgruppe oder ADN-Analyse) gesichert.
- 4 Wird die angegebene Abstammung bestätigt, so übernimmt der SFZV die Kosten für die Abstammungsüberprüfung. Der Besitzer des betreffenden Pferdes trägt die Kosten, wenn:
 - eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten bedeckt oder besamt wurde
 - das Fohlen nicht bei Fuss der Mutter identifiziert werden kann
 - das Fohlen aus einem Embryotransfer stammt
 - die Abstammung eines Hengstes vor seinem ersten Zuchteinsatz überprüft wird.
- 5 Die Herdebuchstelle bzw. die Zuchtkommission kann bei Bedarf stichprobenartige Überprüfungen der Abstammungen durchführen. Wenn sich herausstellt, dass die Abstammung falsch ist, sind die Kosten für diese Kontrollen vom Züchter zu tragen.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 17. Dezember 2001.

SCHWEIZERISCHER FREIBERGER- ZUCHTVERBAND:

Der Präsident:



H. Spychiger

Der Geschäftsführer:



L. Jallon

(Die Änderungen wurden von der Delegiertenversammlung
am 28. April 2011 angenommen und treten am 1. Mai 2011 in Kraft.)